



REACH – Erklärung

Fischer Leiterplatten GmbH ist im Sinne von REACH ein so genannter „nachgeschalteter Anwender“.

Sie beziehen von uns ausschließlich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse). Zudem soll aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt werden.

Somit unterliegt Fischer Leiterplatten GmbH grundsätzlich nicht der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Wir stehen außerdem in engem Kontakt mit unseren Materiallieferanten und achten sehr auf korrekte Umsetzung der REACH-Verordnung und die eventuell benötigte Registrierung der relevanten Stoffe in REACH. Das trifft insbesondere auf die Stoffe der SHVC-Liste vom 28.10.2008, deren Erweiterungen vom 13.01.2010 zu.

Fischer Leiterplatten wird seine Kunden unaufgefordert informieren, sobald Informationen vorliegen, dass gelistete Stoffe oberhalb der laut REACH festgelegten Konzentration von 0.1 % in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind.

Fischer Leiterplatten GmbH


Peter Wagner, Geschäftsführer

Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung